Texte, aber mit anderm Titel oder Borwort von neuem aussgegeben werden, sogenannte Titelauflagen, werden mit "(Titel)" nach der Zahl der Auflage bezeichnet.

#### § 7.

Bon Zeitschriften, die ganz-, halb- oder vierteljährlich berechnet werden, wird nur das erste Heft oder die erste Nummer eines Bandes, Quartals, Semesters oder Jahrgangs aufgenommen mit Angabe der Zahl der einen Band 2c. bildenden Nummern oder Hefte; Monats-, Wochen- und Tagesblätter höchstens viermal im Jahre, auch wenn sie öfter oder einzeln berechnet werden.

### § 8.

Bur Aufnahme berechtigt find:

- a) sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Desterreich-Ungarns und in der deutschen Schweiz erscheinenden buchhändlerischen Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen, gleichviel in welcher Sprache sie verfaßt sind, ausgenommen die flavische und ungarische Literatur, welche in der Oesterreich-ungarischen Buchhändler-Correspondenz zum Abdruck gelangt,
- b) die Erzeugnisse aller anderen Staaten in deutscher oder einer toten Sprache.

#### § 9.

Bon der Aufnahme ausgeschloffen find:

- a) alle Artikel, die nicht innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Ausgabe an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung eingesandt worden sind, auch wenn sie früher noch nicht im Buchhandel vertrieben wurden; Zeitschriften müssen innerhalb vier Wochen eingeschickt worden sein,
- b) alle außerhalb des Deutschen Reiches, Desterreich-Ungarns und der deutschen Schweiz erscheinenden Werke in einer andern als der deutschen oder einer toten Sprache, welche ihre Aufnahme in der ausländischen Bibliographie des Börsenblattes finden,
- c) bereits verzeichnet gewesene Werke, die ohne jede Bers änderung des Titels, der Jahreszahl, des Borwortes und des Textes, oder in Form von Bänden, Lieferungen oder komplett von neuem ausgegeben werden,

d) verklebte Werke, falls fie der J. C. hinrichs'ichen Buchhandlung in diesem Zustande zugehen,

e) Kommissionsartikel mit aufgeklebter oder vermittelst Stempels aufgedruckter Firma, falls dieselben bereits einmal von einer andern Firma eingesandt und in das Berzeichnis aufgenommen worden sind,\*)

f) Preislisten und Musterbücher, sofern fie nicht einen selb= ftandigen Gegenstand des Sandels bilden,

g) Kataloge, falls dieselben nicht einen selbständigen literarischen oder künstlerischen Wert haben (3. B. gewöhnliche Berlags=, Antiquariats=, Auktions= kataloge),

h) Kunstblätter und Kunstwerke ohne begleitenden oder erläuternden Text,

i) Mufitalien,

k) als Prämien unberechnete Bücher, Bilder u. f. w.,

1) Artifel, die ihrer Natur nach einen Busammenhang mit

\*) Nur dem Berleger oder Kommissionsverleger einer Schrift steht das Recht zu, sie an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandslung zur Aufnahme des Titels einzusenden. Der bloße Besitz einer Anzahl von Exemplaren berechtigt dazu nicht. (Beschluß des Borsftandes vom 6. November 1890.)

Der 3. C. hinrichs'ichen Buchhandlung fteht bas Recht zu, einen Rachweis für Berechtigung zur Einsendung erbringen zu laffen.

der literarischen Industrie nicht erkennen laffen (3. B. verschiedene Arten Spiele),

m) alle politischen Tagesblätter,

n) Bucher und Runftwerke unzüchtigen Inhalts.

#### § 10.

Berweigert die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung die Auf= nahme irgend eines Werkes, so hat sie dem betreffenden Ein= sender sofort Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerde= weg an den Ausschuß für das Börsenblatt offen.

Nur Mitglieder des Borfenvereins konnen Anspruch auf

Berüdfichtigung ihrer eingelegten Beschwerden erheben.

Diese Bestimmungen gelten nur für die Aufnahme ber Reuigkeiten im Borfenblatte.



# Bestimmungen über die Aufnahme

in bas

Berzeichnis der erschienenen

# Reuigkeiten des deutschen Dufikalienhandels.

#### § 1.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Musikalienshandels sind an Herrn Friedrich Hosmeister in Leipzig, Duerstraße 13, sosort bei Erscheinen behuss Aufnahme in das Berzeichnis der Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Musiskalienhandels im Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten=Berzeichnis« in einem Exemplare unverlangt einzusenden.

Herr Friedrich Hofmeister haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie Sortiments= handlungen für die ihnen zugehenden Neuigkeiten des deutschen

Musikalienhandels.

#### § 2.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Berzeichnisses im Originale vorliegen; einfache Titeleinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

#### § 3.

Die Neuigkeiten sind berechnet zu senden und werden bes
rechnet zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt in der Regel
allmonatlich. Auf besonderen, auf der Begleitsaktur zu bes
zeichnenden Wunsch findet die Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Berzeichnis statt.

#### § 4.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses erfolgt in der Regel wöchentlich, falls hinreichendes Material vorhanden ist.

#### § 5.

In das Berzeichnis werden die eingesandten Neuigkeiten dem Wortlaute ihres Titels entsprechend aufgenommen. Außerdem werden Format und Ladenpreis vermerkt.

## § 6.

Die Einsendungen müssen von Fakturen begleitet sein, die genaue Angaben über den Ladenpreis und den Netto= preis in laufender Rechnung enthalten.